

Erhebung über das Reiseverhalten der deutschen Bevölkerung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zur Erfüllung von Datenlieferungspflichten gegenüber der Europäischen Union wird die Statistik über die touristische Nachfrage (Reiseverhalten) der in Deutschland ansässigen Bevölkerung für den Zeitraum von 2018 bis 2023 durchgeführt. Hauptgegenstand der Interviews in dieser Zeitspanne sind jährlich und dreijährlich variierende Angaben zu Art, Ziel, Dauer und Unterkunft einer durchgeführten Reise. Mit der Durchführung der Statistik hat das Statistische Bundesamt das Institut für angewandte Sozialwissenschaft (Infas) beauftragt, das jährlich bei ca. 10.000 zufällig ausgewählten Personen ab dem Alter von 15 Jahren telefonische Befragungen durchführt, die auf die vier Quartale eines Kalenderjahres aufgeteilt werden. Mit der Erhebung soll die aktuelle Situation und Entwicklung des Reiseverhaltens der deutschen Bevölkerung abgebildet werden.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 über die europäische Tourismusstatistik sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1051/2011 in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 und nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1051/2011. Nach § 18 Absatz 2 BStatG ist die Teilnahme an der Telefonerhebung freiwillig.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Die Telefonnummern sowie – soweit sie erhoben wurden – Namen und Anschriften oder E-Mail-Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Speicherung, Löschung

Die erfragten Angaben werden verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die zufällig ausgewählten Telefonnummern dienen der technischen Durchführung der Erhebung. Sie werden unmittelbar nach Abschluss des Telefoninterviews gelöscht. Ist der Interviewpartner mit einer Befragung zu einem späteren Zeitpunkt einverstanden, wird die Telefonnummer nur bis zu diesem Zeitpunkt gespeichert und anschließend ebenfalls sofort gelöscht.

Name und Anschrift oder E-Mail-Adresse des Interviewpartners werden nur dann erfragt und gespeichert, falls der Interviewpartner den Versand der vorliegenden Unterrichtung in schriftlicher oder elektronischer Form wünscht. Diese Angaben werden dann unmittelbar nach dem Post- oder E-Mail-Versand gelöscht.

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen steht das Statistische Bundesamt gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns im Internet unter www.destatis.de › Zahlen & Fakten › Wirtschaftsbereiche › Binnenhandel, Gastgewerbe Tourismus › Tourismus. Für inhaltliche Fragen zur Erhebung nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Für Fragen zu dieser Unterrichtung können Sie mit uns per E-Mail (tourismus@destatis.de) oder telefonisch (0611/75-4851) Kontakt aufnehmen.